

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abo-Preis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierjährl. M. 2.75, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.— Erstchein dgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3485.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 5gepaletene Seiten mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsserien 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 10 Uhr fehl in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 136.

Dresden, Freitag den 16. Juni 1911.

22. Jahrg.

Die Reichsversicherungsordnung — wie sie sein sollte und wie sie ist.

Die jahrelangen Kämpfe um die Reform unserer Arbeiterversicherung sind zu einem vorläufigen gesetzgeberischen Abschluss gekommen. Großzügig waren die Pläne, die für die Umgestaltung selbst von bürgerlichen Sozialpolitikern verabschiedet wurden, umfangreich waren die Forderungen, die die Sozialdemokratie erhob. Was ist das Resultat, was ist erreicht worden? Eine ganz ungünstige, teilweise ist die Versicherung geradezu nachteilige Abänderung der seitigen Gesetze, "ein Haufen von Scherben", wie ein Reichsabgeordneter zutreffend bemerkte.

Die hauptsächlichsten Mängel der heutigen Arbeiterversicherung liegen in folgenden Tatsachen: 1. Unheimliche Vielfältigkeit und Zersplitterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Institute zu ihrer Durchführung. 2. Der eingeschränkte Kreis der Versicherungen. 3. Die ungenügenden Einnahmen der Versicherung. 4. Der fehlende maßgebende Einfluss der Versicherungen auf die Verwaltung der Versicherung. Nach einer Richtung hin hat die "Reform", deren Ergebnis die Reichsversicherungsordnung ist, auch nur annähernd bedeigende Verbesserungen gebracht.

1. Die Vielfältigkeit der Versicherung.

a) Zurzeit besteht die soziale Versicherung aus drei verschiedenen Versicherungszweigen: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Es sind vorhanden zehn Versicherungsgesetze mit ca. 900 Paragraphen. Die Zahl der Institute zur Durchführung der Versicherung ist eine unheimlich große. Es sind vorhanden in der Krankenversicherung je nach verschiedenen Kassenarten — Orts-, Betriebs-, Innungs-, Bau- und Handelskranenkassen und die Gemeindekrankensicherung — mit nicht einheitlichen Leistungen und Verwaltungseinrichtungen. Die Zahl der auf Grund der Krankenversicherungsgesetze bestehenden Krankenkassen beträgt rund 400. In Orten von wenigen Tausend Einwohnern sind es ein Dutzend und noch mehr Krankenkassen anzutreffen. Hierdurch ist die Ausgestaltung der Leistungen der Versicherung das schwere geschädigt worden. In der Unfallversicherung bestehen gewerbliche und landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaften und selbständige Ausführungsbehörden, Kassen sind rund 620 selbständige Versicherungsträger. Diese sind teilweise ganz minimalen Umfangs. Zum größten Teile werden sie — das trifft auch auf die landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften zu — neben amlich veraltet. Die Invalidenversicherung kennt außer den 31 Landesversicherungseinrichtungen noch 10 zugelassene besondere Kasseninrichtungen ("Ersatzklassen") mit recht abweichenden Maßnahmen.

b) Die Sozialdemokratie forderte die Försorge für alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sowie diesen sozial gleichgestellten Personen. Die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, soweit sie unter 5000 M. Einkommen haben, sind der Versicherungspflicht ebenfalls zu unterstellen, und zwar gleichmäßig zu allen Versicherungszweigen. Im Reichstag stellten die Sozialdemokraten entsprechende Anträge. Als der diesbezügliche Antrag zur Krankenversicherung abgelehnt wurde, beantragten sie die Ausdehnung des Versicherungspflichtes auf alle Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 M. Nachdem auch das abgelehnt war, forderten sie die Einbeziehung jener Personen in die Versicherungspflicht, die eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, aber weniger als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst haben. Auch das wurde abgelehnt. Zur Unfallversicherung g beantragten die Sozialdemokraten, daß sie auf denselben Personenkreis ausgedehnt wird wie die Krankenversicherung. Nachdem das abgelehnt war, beantragten sie, daß weniger die Versicherungspflicht erfordert wird auf alle kaufmännischen Betriebe, auf die gewerbsmäßigen Schaustellungen und Bühnenbetriebe, und daß als versicherungspflichtige Fabrik schon ein Betrieb anzusehen ist, in dem regelmäßig drei und mehr Arbeiter beschäftigt werden. Das wurde alles abgelehnt. Hinsichtlich der Invalidenversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß die Versicherungspflicht nicht erst mit dem 16. Lebensjahr, sondern schon mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt, daß auch die Beschäftigung nur gegen freien Unterhalt die Versicherungspflicht begründet, daß Angestellte bis 5000 M. Jahresarbeitsverdienst zu versichern sind und daß mindestens die Hausgewerbetreibenden einbezogen werden. Alle diese Anträge wurden abgelehnt.

c) Was ist geschehen? Eine sachliche, materielle Zusammenlegung der Versicherungszweige ist nicht vorgenommen worden. Die Unternehmer waren dagegen, weil dann auch eine Beschränkung ihrer Vorrechte in der Unfallversicherung hätte vorgenommen werden müssen. Die seitlichen einzelnen Gesetze sind zwar zu einem Gesetz zusammengefasst worden, doch sind dabei aus dem selben ca. 900 Paragraphen ca. 1800 geworden. Eine größere Verständlichkeit der Gesetzmaterie ist nicht eingetreten, namentlich nicht durch die ungeheuer häufigen Verweise des einen auf die anderen Paragraphen. Die Zahl der Versicherungsinstitute ist nur ganz unwesentlich beschränkt worden. In der Krankenversicherung bleiben alle Kassenarten weiter bestehen, an die Stelle der Gemeindekrankensicherung geht die Landkrankenkasse. Für den Bezirk jedes Versicherungskreises (untere Verwaltungsbehörde; in Sachsen-Sachsen mit Kreisdirektion und Amtshauptmannschaften) soll eine Allgemeine Orts- und eine Landkrankenkasse bestehen. Daneben können "besondere" Ortskrankenkassen für einzelne Berufe sowie Betriebs- und Innungskrankenkassen in beliebiger Zahl bestehen. Eine besondere Ortskrankenkasse soll mindestens 25 Mitglieder haben, eine Betriebskrankenkasse nur 150 (eine landwirtschaftliche nur 50) und für die Innungskassen ist überhaupt keine Mindestmitgliederzahl vorgesehen. In besonderen Fällen können bestehende Kassen auch mit ge-

ringeren Mitgliederzahlen zugelassen werden. Neu ist nur, daß eine Betriebs- und Innungskrankenkasse nur errichtet werden darf, wenn sie den Besitz oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Krankenkassen nicht gefährden, ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind und ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist. In der Unfallversicherung sind die Versicherungsträger nicht nur nicht verhindert, sondern durch neue Versicherungseinrichtungen für nicht gewerbsmäßige Unternehmungen, die von den Behörden verbotet werden sollen, vermehrt worden. In der äußeren Organisation der Invalidenversicherung wurde nichts geändert.

2. Der Kreis der Versicherungen.

a) Zurzeit hat jeder Versicherungszweig seinen eigenen Kreis von Versicherungspflichtigen Personen. Zur Krankenversicherung sind nur, von geringen Ausnahmen abgesehen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen verpflichtet. Die Invalidenversicherungspflicht erfordert sich auf alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf den Beruf. Für Betriebsbeamte usw. erlischt in beiden Versicherungszweigen der Versicherungspflicht, wenn sie mehr als 2000 M. Gehalt bezeichnen. Die Unfallversicherung erfordert sich, ebenfalls von kleinen Abweichungen abgesehen, nur auf die Fabrikbetriebe. Das Handwerk ist noch ausgeschlossen; für Betriebsbeamte usw. erlischt die Versicherungspflicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. Hieraus ergibt sich, daß viele Personen nur zu einem der Versicherungszweige versichert sind. Ein Handwerkslehrling z. B. ist nur gegen Krankheit, nicht aber gegen Invalidität (weil er keinen Verdienst bekommt) und nicht gegen Unfall (weil er in keinem Fabrikbetrieb ist) verpflichtet.

b) Die Sozialdemokratie forderte die Försorge für alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sowie diesen sozial gleichgestellten Personen. Die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, soweit sie unter 5000 M. Einkommen haben, sind der Versicherungspflicht ebenfalls zu unterstellen, und zwar gleichmäßig zu allen Versicherungszweigen. Im Reichstag stellten die Sozialdemokraten entsprechende Anträge. Als der diesbezügliche Antrag zur Krankenversicherung abgelehnt wurde, beantragten sie die Ausdehnung des Versicherungspflichtes auf alle Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 M. Nachdem auch das abgelehnt war, forderten sie die Einbeziehung jener Personen in die Versicherungspflicht, die eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, aber weniger als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst haben. Auch das wurde abgelehnt. Zur Unfallversicherung g beantragten die Sozialdemokraten, daß sie auf denselben Personenkreis ausgedehnt wird wie die Krankenversicherung. Nachdem das abgelehnt war, beantragten sie, daß weniger die Versicherungspflicht erfordert wird auf alle kaufmännischen Betriebe, auf die gewerbsmäßigen Schaustellungen und Bühnenbetriebe, und daß als versicherungspflichtige Fabrik schon ein Betrieb anzusehen ist, in dem regelmäßig drei und mehr Arbeiter beschäftigt werden. Das wurde alles abgelehnt. Hinsichtlich der Invalidenversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß die Versicherungspflicht nicht erst mit dem 16. Lebensjahr, sondern schon mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt, daß auch die Beschäftigung nur gegen freien Unterhalt die Versicherungspflicht begründet, daß Angestellte bis 5000 M. Jahresarbeitsverdienst zu versichern sind und daß mindestens die Hausgewerbetreibenden einbezogen werden. Alle diese Anträge wurden abgelehnt.

c) Die Reichsversicherungsordnung festt auf die weiterhin für jeden Versicherungszweig den Kreis der Versicherungspflichtigen besonders fest. Die Abgrenzungen sind auch in Wirklichkeit nicht übereinstimmend. In der Krankenversicherung sind nicht mehr nur die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen versicherungspflichtig, man hat noch weitere Kategorien einbezogen, wie z. B. die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die Dienstboten, die Bühnen- und Orchestermitglieder, die Haus- und Wanderarbeiter, die unständigen Arbeiter. Man hat sich nicht einmal dazu aufschwingen können, fürgew alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht zu unterstellen. Betriebsbeamte usw. sind zu versichern, wenn sie nicht über 2500 M. Jahresarbeitsverdienst haben. Zur Invalidenversicherung sind nur noch die Bühnen- und Orchestermitglieder dazugekommen, sonst bleibt alles beim alten. Die Unfallversicherung erfordert sich noch, wie vor im wesentlichen nur auf die Fabrikbetriebe und einige Berufszweige ohne Rücksicht auf den Umfang der Betriebe. Zu diesen Berufszweigen sind noch neu hinzugekommen die Apotheken, Herbergen, Dekoratoren und Steinzeleinerungsbetriebe, der Betrieb von Badeanstalten, die Binnenschifffahrt, Fischzucht, Eisgewinnung, das Halten von Fahrzeugen aller Art, alle Transportbetriebe, die mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, usw. Im übrigen ist das kleine Handwerk (Möbelmischer, Bäder, Schuhmacher, Schneider usw.) noch ausgeschlossen von der Unfallversicherung; es sei denn, daß die einzelnen Betriebe "Fabriken" darstellen, also hauptsächlich mehr wie zehn Arbeiter beschäftigen oder Maschinen besitzen, die mit elementarer Kraft bewegt werden. Betriebsbeamte usw. sind nur dann von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie mehr wie 5000 M. (seither 3000 M.) Jahresarbeitsverdienst haben. (Schluß folgt.)

Verstaatlichung des Versicherungswesens.

K. Das Italien kommt ein Fortschritt. Dem Parlament ist eine Vorlage zugegangen, die das Staatsmonopol für Lebensversicherungen fordert. Mit dem Inkrafttreten der beabsichtigten Staatsanleihe sollen keine einheimischen und ausländischen Gesellschaften in Italien mehr Lebensversicherungen abschließen, auch die nach diesem Zeitpunkt von italienischen Staatsbürgern ins Auslande abgeschlossenen Versicherungsverträge sollen ungültig sein. Aus öffentlichen Mitteln soll der staatlichen Versicherung der Beitrag von 5 Millionen lire vorgeschoßen werden; die bisher bei den Privatgesellschaften beschäftigten Angestellten sollen nach Möglichkeit von der staatlichen Ansicht übernommen werden. Es wird keineswegs eine obligatorische Pflicht zur Lebensversicherung eingeführt, die staatliche Versicherung soll ganz wie die privaten Gesellschaften arbeiten. Von den Gewinnen der Staatsanstalt sind nach der Vorlage 90 Proz. der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiterschaft zuzuführen.

Von Lebensversicherungsgesellschaften, die in Italien arbeiten, es sind in der Hauptache ausländische, ist nun die Forderung nach Entschädigungen erhoben worden. Die Regierungen verschiedener Länder sollen diese Ansprüche unterschließen, obwohl der Gesetzentwurf die Ausländer und Einheimischen durchaus gleich behandelt, aber Abfindungen nicht vorsieht. Für die Entschädigungsansprüche liegt durchaus keine Berechtigung vor, denn das Gesetz gewährleistet allen Gesellschaften die Abwidlung ihrer bisher eingegangenen Geschäfte und die Einziehung der Bediensteten bis zur Erledigung aller Verbindlichkeiten. Von Schädigungen wohlerworbener Rechte, von denen das Versicherungskapital füllt, kann also gar keine Rede sein. Die deutsche Regierung möchte es ganz entschieden ablehnen, sich unter diesen Umständen zu Geschäftsträgern der großkapitalistischen Eliten gegenüber Italien zu machen.

Von deutschen Gesellschaften hat die Preußische Lebensversicherungsgesellschaft in Berlin Italienische Polizei im Gesamtzuge von 20 Millionen lire und die Berlinische Versicherungsgesellschaft mit zirka 4 Millionen lire. Dem Vorgehen der italienischen Regierung sollte Deutschland ebenfalls baldmöglichst folgen; die deutschen Versicherungsgesellschaften haben dazu durch die Bildung starker organisierter Syndikate den Weg für eine Verstaatlichung vorzüglich vorbereitet. Von den Versicherungsgesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, wurden in den letzten drei Jahren folgende Dividenden gezahlt:

	1908	1909	1910
	Proj.	Proj.	Proj.
Nachm.-Würzner Heuer-Vers.	83%	100	100
Würzner Altersversicherung	25	40	40
Württ. Land	28	30	30
Berliner Hagel-Versicherung	—	45	20
do. Land und Wasser	32	30	30
Berlinische Heuer-Versicherung	25%	29%	32
do. Lebens-Versicherung	32	32%	32,40
Görlitzer Hagel-Versicherung	—	—	—
do. Rückversicherung	33%	40	45
Colonia. Heuer-Versicherung, Köln	71%	75	77%
Concordia. Deutsches-Versicherung, Köln	8	8%	4
Deutsche Heuer-Versicherung, Berlin	10	10	10
Deutsche Lebens-Versicherung, Berlin	—	37%	42%
do. Süd- und Niedersicherung	12	15	15
do. Transport-Versicherung	16%	20	20
Deutscher Lloyd	33%	33%	25
Dresdner Würz. Transport	83%	83%	83%
Düsseldorf. Allgem. Transport	0	0	0
Eiderfelder Vaterland, Heuer	55	55	58%
Hochim. Algem. Ver., Berlin	30	30	30
Frankf. Transp., Unfall und Glas	40	45	50
Germany. Lebens-Versicherung	18	20	22
Gladbach. Heuer-Versicherung	25	25	30
do. Rückversicherungs-Gesellschaft	6%	10	13%
Heidelberg. Heuer-Versicherung	17%	17%	20
Magdeb. Heuer-Versicherung	45%	50	50
do. Hagel-Versicherungs-Gesell.	0	0	0
do. Lebens-Versicherungs-Gesell.	18%	20	21%
do. Süd-Ver.-Gesell.	18%	20	20
Mannheimer Versicherungs-Gesell.	14	16	0
Riedersheim. Süder-Würt.	40	40	40
Norddeutsche Versicherung	12	12	12
Nordstern. Süd-Ver., Berlin	24	24	24
do. Unfall und Alt.-Ver.	12	12	12
Oldenburger Versicherung	41%	41%	41%
Preuß. Heuer-Versicherung	30	30	30
do. Rückvers.	20	20	20
do. National, Stettin	25	25	30
Providence, Frankf. a. M.	35	38	40
Reinhardt. Weißfälzischer Lloyd	12	12	12
do. Rückversicherung	30	30	40
Sächsische Rück-Versicherung	50	50	50
Sächsische Heuer-Versicherung	40	43%	50
Securitas	9	10	10
Thuringia, Erfurt	55	60	66%
Transalpinische Güter	25	25	28%
Union, Allgemeine Versicherung	15	16%	20
do. Hagel-Versicherung, Wilmart	10	35	15
Victoria, Berlin	57%	60	62%
Weltdeutsche Versich.-Aktien-Bank	4	4	6
Wilhelma, Magdeb.-Allgem.-Unfall	29%	30	31%

Das Großkapital, das diese Gesellschaften beherrscht, hat natürlich Interesse daran, sich den Bezug der Dividenden von 50, 70 und 100 Proz. auf die Dauer ungefähr zu sichern, aber die Interessen des Staates und der Versicherungsträger erfordern die Monopolisierung des Versicherungswesens, die den Staatsläden bedeutende Überhöhung einbringen könnte, auch wenn die Prämien der Versicherten wesentlich ermäßigt würden.